

Kooperationsvereinbarung

zwischen

dem Verein Wissenschaft Uri, vertreten durch die Präsidentin
- nachstehend *Verein* genannt –

und

der Universität Luzern, vertreten durch den Rektor
- nachstehend *Universität* genannt –

Der Verein verwirklicht im Auftrag des Regierungsrates des Kantons Uri die physische Präsenz eines Bildungs- bzw. Forschungsinstituts aus dem Hochschulbereich auf dem eigenen Kantonsgebiet; die Universität sichert und erweitert ihre Aktivität in der wissenschaftlichen Forschung und verbessert die Verankerung in der Zentralschweiz. Das Institut „Kulturen der Alpen“ als An-Institut an der Universität Luzern macht es möglich, diese Ziele miteinander zu verbinden und gemeinsam zu verwirklichen. Es erweitert die Forschungsaktivität der Universität in wissenschaftlichen Gebieten, die zum Kanton Uri und zu aktuellen gesellschaftlichen Herausforderungen in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien im beiderseitigen Interesse und im gegenseitigen Vertrauen was folgt:

§ 1 Errichtung

Der Verein betreibt das Institut „Kulturen der Alpen“ (im Folgenden: Institut) mit dem Zweck, wissenschaftliche Forschung primär in den Disziplinen der Universität Luzern zu betreiben.

Der Ort des Instituts wird durch den Verein festgelegt; er liegt auf dem Gebiet des Kantons Uri.

Während der Geltungsdauer des vorliegenden Vertrages ist das Institut berechtigt und verpflichtet, den Namenszusatz „an der Universität Luzern“ zu führen.

§ 2 Trägerschaft

Rechtsträger des Instituts ist der Verein Wissenschaft Uri mit Sitz in Altdorf. Das Institut hat keine eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 3 Zusammenarbeit mit der Universität

Das Institut arbeitet mit Einrichtungen der Universität zusammen. Die Kooperation macht es ihnen möglich, ihre Forschungsaktivitäten zu erweitern und wissenschaftlichen Nachwuchs zu fördern. Die Universität unterstützt das Institut, indem sie für die Einwerbung von Drittmitteln, für die Wissenschaftskommunikation und für die Verbindung mit der Schweizer Forschungslandschaft die Dienste der Universität und der Zentral- und Hochschulbibliothek Luzern zur Verfügung stellt. Die Universität kann bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen Mitarbeitenden des Instituts die Möglichkeit eröffnen, Lehraufgaben an der Universität zu übernehmen. Das Institut ermöglicht mit seinen Aktivitäten Projekte und schafft damit Kapazitäten für Doktorierende, Habilitierende und weitere wissenschaftliche Mitarbeitende. Das

Institut bietet hoch qualifizierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern einen guten Rahmen und ideale Verbindungen für ihre Arbeit.

§ 4 Organe

Organe des Instituts sind die Institutsleitung und der wissenschaftliche Beirat.

§ 5 Institutsleitung

Die Institutsleitung besteht aus drei Professorinnen bzw. Professoren der Universität Luzern; sie werden vom Verein auf Vorschlag der Universität für diese Funktion ernannt und nehmen die Aufgabe wahr als Nebentätigkeit im Sinne der universitären Regulierungen. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre, Verlängerung ist möglich.

Die Mitgliedschaft in der Institutsleitung endet mit dem Rücktritt aus der Institutsleitung oder mit dem Ende der Mitgliedschaft im Kollegium der Professorinnen und Professoren der Universität Luzern. Sowohl der Verein als auch der Rektor der Universität können Mitglieder der Institutsleitung jederzeit unter Angaben von Gründen und unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten abberufen. Sie verpflichten sich, im Fall einer Abberufung vorausgehend die Vertragspartnerin zu konsultieren.

Die Institutsleitung führt die laufenden Geschäfte einschließlich der Personalangelegenheiten. Sie ist für die Einwerbung von Drittmitteln und für die Veröffentlichung der wissenschaftlichen Ergebnisse verantwortlich. Die Institutsleitung beschließt über folgende Geschäfte und legt sie dem Verein zur Genehmigung vor: Arbeits- und Forschungsprogramm, Budget und Stellenplan, Rechnung und Tätigkeitsbericht. Das Arbeits- und Forschungsprogramm, den Tätigkeitsbericht und die Rechnung leitet der Verein dem Rektor zur Kenntnisnahme zu.

§ 6 Wissenschaftlicher Beirat

Der Verein kann einen wissenschaftlichen Beirat einsetzen. Vor Ernennung eines neuen Mitglieds konsultiert er die Universität und die Institutsleitung.

§ 7 Institutsreglement

Die Organisation des Institutes wird in einem Institutsreglement geordnet, welches der Verein und die Universität gemeinsam erlassen. Es richtet sich in seinen Bestimmungen nach jenen Regelungen, die für Institute der Universität gelten. Davon abweichende Bestimmungen erfordern eine Abrede zwischen Verein und Universität. Künftige Änderungen des Reglementes bedürfen der Zustimmung beider Seiten.

§ 8 Finanzierung

Der Verein trägt die Kosten für den Personal- und Sachaufwand des Instituts. Die Festsetzung der Gehälter für wissenschaftliche Mitarbeitende orientiert sich an den Tabellen des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung. Die Arbeitsverträge der am Institut wirkenden Mitarbeitenden werden mit dem Verein abgeschlossen. Der Verein bestimmt die Revisionsstelle für die Jahresrechnung des Instituts.

§ 9 Qualitätssicherung

Die Institutsleitung stellt in Zusammenarbeit mit dem wissenschaftlichen Beirat sicher, dass das Institut die Normen und Prozeduren der wissenschaftlichen Qualitätssicherung der Universität einhält und die universitären Regelungen für Integrität in der Forschung und für Wei-

terverwendung von Daten anwendet. Für zugehörige Maßnahmen ist prioritär die entsprechend zuständige Funktion der Universität zu engagieren. Auf diese Weise ist zu garantieren, dass die geleistete Arbeit qualitativ den universitären Standards entspricht.

§ 10 Erscheinungsbild

Das Institut macht nach außen erkennbar, dass es als An-Institut der Universität konstituiert ist, u.a. indem es deren Logo verwendet.

§ 11 Haftung

Schadensfälle im Außenverhältnis werden nach den gesetzlichen Bestimmungen geregelt. Zwischen den Vertragspartnern gilt: Schäden, die durch Beschäftigte eines Vertragspartners dem anderen zugefügt werden, sind vom Vertragspartner zu ersetzen, sofern nicht Dritte dafür in Anspruch genommen werden können. Beschäftigte des anderen Vertragspartners können nicht direkt finanziell belangt werden; doch bei strafbaren Handlungen werden sie persönlich ins Recht gefasst.

§ 12 Verwertung wissenschaftlicher Ergebnisse

Für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen des Instituts gelten die gleichen Regeln wie für die Veröffentlichung von Forschungsergebnissen von Universitätsangehörigen. Publikationen dürfen berechnete Interessen des Instituts nicht beeinträchtigen. Die Verwertung der am Institut gemachten Erfindungen, der Schutzrechte und sonstiger schützenswerter Ergebnisse steht dem Verein zu. Die Universität und die beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sind angemessen an Erlösen zu beteiligen. Bei der Verwertung von Arbeitsergebnissen aus Drittmittelprojekten sind die Bestimmungen der Drittmittelgeberin maßgeblich. Vorbehalten bleiben besondere Vereinbarungen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung werden zuerst auf gütlichem Weg beigelegt; ist dies nicht möglich, so ist der Gerichtsstand Altdorf. Die Vereinbarung tritt per 1. September 2019 in Kraft. Sie kann von jeder Partei unter Einhaltung einer sechs Monate dauernden Frist gekündigt werden. Die kündigende Partei ist dafür verantwortlich, dass begonnene Forschungsprojekte zu Ende geführt werden.

Altdorf, 26. August 2019

Universität Luzern

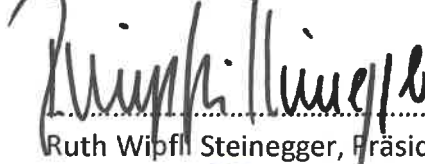


Prof. Dr. Bruno Staffelbach, Rektor



Prof. Dr. Markus Ries, Prorektor

Verein Wissenschaft Uri



Ruth Wipfl Steinegger, Präsidentin



Dr. Ivo Schillig, Vizepräsident